

### *Kirchenrecht*

Stiegler, Anton, *Der kirchliche Rechtsbegriff*. Elemente und Phasen seiner Erkenntnisgeschichte. München und Zürich, Schnell & Steiner, 1958. Gr.-8°, XVI und 171 S. – Brosch. DM 9,80.

Schon Geheimrat Dr. Eduard Eichmann hat dazu angeregt, dem kirchlichen Rechtsbegriff einmal geschichtlich nachzuspüren. Sein Nachfolger Prof. DDr. Klaus Mörsdorf hat eine Beschränkung des Themas auf die Elemente und Phasen der Erkenntnisgeschichte des Rechtsbegriffs empfohlen. Anton Stiegler hat der Theologischen Fakultät der Universität München nach langjähriger Arbeit eine umfassende rechtsgeschichtliche Untersuchung als theologische Dissertation vorgelegt, wel-

che die schwierige Frage nach dem kirchlichen Rechtsbegriff lösen sollte.

In der weltlichen Rechtswissenschaft herrschen über den Rechtsbegriff ganz unterschiedliche und gegensätzliche Auffassungen, welche aus den 41 in der Einleitung wiedergegebenen Umschreibungen dieses Begriffs ersichtlich gemacht und dann im Lichte der aristotelischen Causa-Lehre gewürdigt werden.

Zur Klärung des kirchlichen Rechtsbegriffs geht der Vf. von der Etymologie des Begriffsworts in den Sprachen der Bibel und der Kirche (hebräisch, griechisch, lateinisch) aus und stellt überzeugend eine starke Einheitlichkeit in diesen anschaulichen Begriffen fest (1. Abschnitt). In der biblischen Grundlegung

(2. Abschnitt) hebt er die Gottesunmittelbarkeit und den Weisungscharakter des alttestamentlichen Rechts und das unmittelbar um Christus den Gesetzgeber kreisende Rechtsdenken des Neuen Testaments hervor. Nachdem die biblischen Wurzeln der kirchlichen Rechtslehren deutlich gemacht sind, wird dann noch die apostolische Rechtspraxis, die paulinische Gesetzesfreiheit und das Fortwirken der biblischen Weisungen auf die älteste Väterliteratur bis Irenäus weiterverfolgt. Anschließend wird das antike Erbe und seine Auswertung geschildert (3. Abschnitt), so die bei Tertullian beginnende Auseinandersetzung mit der antiken Rechtsphilosophie und Naturrechtslehre, die Anknüpfung an profane Rechtslehren bei Cyprian und Laktanz, die gelegentliche Übernahme von weltlichen Lehren bei verschiedenen Vätern und der Höhepunkt bei Augustinus, der Recht und Moral entsprechend voneinander abgrenzt.

Im Mittelalter bildet das Dekret Gratians in der Erkenntnisgeschichte des Rechts einen bedeutsamen Ausgangspunkt (4. Abschnitt). Die Brücke von den Kirchenvätern zum Dekret schlagen die zwei Männer, die in der Geschichte der kirchlichen Rechtsgrundlehren vermittelnd zwischen Altertum und Mittelalter stehen, Dionysius Exiguus mit seiner großen Rechtssammlung und Isidor von Sevilla mit seinen Etymologien. Gratian verarbeitet in seinem Dekret das vielgestaltige Erbe der Vorzeit und sucht hauptsächlich das positiv-göttliche, natürliche und menschliche Recht miteinander in Einklang zu bringen; er umgeht zwar eine ausdrückliche Begriffsbestimmung des Rechts, liefert aber indirekt dazu die wichtigsten Bausteine. Unter den Dekretisten ist es nicht der das Dekret am ausführlichsten kommentierende Huguccio, sondern der seine Summa zum Dekret am selbständigsten einteilende Sicard von Cremona, der einer treffenden Begriffsbestimmung des Rechts am nächsten kommt. Einen Beitrag zum Rechtsbegriff steuert auch die scholastische Theologie bei (5. Abschnitt). Daher werden die Anregungen des Petrus Lombardus in seinem Sentenzenwerk, das Ringen der großen Scholastiker von Alexander von Hales bis zu Albert dem Großen und Bonaventura um die Rechtseinheit, der Höhepunkt der scholastischen Rechtslehre bei Thomas von Aquin und die Tendenz zum Voluntarismus bei den späteren Scholastikern genauer untersucht.

Aus der Neuzeit erfährt nur das umfangreiche Werk des Franz Suarez, der *Tractatus de legibus et legislatore Deo*, eine eingehende Darstellung (6. Abschnitt). In diesem Werk faßt Suarez das ganze rechtsphilosophische Wissen der kirchlichen Kreise seiner Zeit zusammen und bringt im wesentlichen die Erkenntnisgeschichte der kirchlichen Rechtslehren zum

Abschluß. In einer Zusammenfassung fügt schließlich der Vf. selbst die gesammelten Bausteine zu einer Bestimmung des kirchlichen Rechtsbegriffs aneinander; sie ist zwar etwas lang, aber dafür umso genauer ausgefallen.

Mit unermüdlichem Fleiß und mit weitreichenden Kenntnissen auf den verschiedensten Gebieten hat St. aus einer gewaltigen Stofffülle die wesentlichen Grundzüge klar herausgehoben. Nach dem Vorbild des Sicard von Cremona suchte er manches durch übersichtliche Schemata anschaulich zu machen. Er hat nicht nur eine umfangreiche Literatur verwertet, sondern auch selbständig in gedruckten und ungedruckten Quellen geforscht. So ist das Hauptziel seiner rechtsgeschichtlichen Untersuchung, die Elemente und Phasen des kirchlichen Rechtsbegriffs aufzuzeigen, voll auf erreicht worden.

München

Karl Weinzierl